

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Von der Nothwendigkeit moralische Freyheit mit der politischen zu verbinden
Autor:	Lavater, J. Jakob / Le Carlier / Brandes
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner.

Drey und zwanzigstes Stück.

Zürich, Dienstags den 17. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen.
Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Valuta in der Buchhandlung von Orell, Füssli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.
Was die Nedaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich bezwegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Auffäße, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Von der Nothwendigkeit moralische Freyheit mit der politischen zu verbinden.

Es ist wohl in jenen letzten Wochen viel von Freyheit gesprochen worden, in jenen Tagen, wo Stadt und Land sich brüderlich die Hände bot, um als eine Gemeinde Freyheit und Gleichheit bürgerlicher Rechte zu genießen. In die nahe Zukunft gehe nun unser aller Blick, er belebe und ermuntere unsere Kräfte, um uns als würdige Söhne der Freyheit zu zeigen. Gern besprechen wir uns oft und viel mit einander darüber, was wir nun als freye Menschen thun sollen, wozu wir uns also gleichsam füllschweigend verpflichtet haben, als Freyheit und Gleichheit unser gemeinschaftliches Losungswort war, als das immer rege Gefühl für freye Wirksamkeit unter uns That und Leben geworden.

Wenn nun jemand die Bemerkung machen würde, die Freyheit, deren Genuss für euch so angenehm und erfreulich ist, von der ihr in der Zukunft so schöne Früchte erwartet, kann euch von niemand gegeben werden, wenn ihr die Kunst, sie euch selbst zu geben, nicht verstehst — so würdet ihr jenem, vielleicht folgende Einwendung entgegensetzen. — Wenn in einer gewissen gesellschaftlichen Verbindung nicht alle Staatsbürger die gleichen Rechte genießen könnten, wenn es nicht jedem vergönnt war, das zu betreiben, wozu er vorzügliche Neigung, und vielleicht auch die meiste Geschicklichkeit in sich fühlte, wenn die Anwendung der Kräfte in gewisser Rücksicht beschränkt war, so muß doch die Regierung, in so fern sie jene Beschränkung für überflüssig, aber Gleichheit und Freyheit bürgerlicher Rechte für zweckmäßig hält, diese Hemmung

aufheben, und das schöne Bruderband unter Staatsbürgern selbst knüpfen, oder es sind die Staatsbürger die ihren Führern das für Freyheit rege Gefühl ankündigen, und so würde den Staatsbürgern die Freyheit entweder von andern gegeben, oder sie würde ihnen unmittelbar durch sich selbst zu Theil. Nach diesem scheinen unsre Begriffe von Freyheit ganz verschieden zu seyn, ich denke mir bey dem Wort Freyheit etwas ganz anders, als du dabey denken magst — um also ins Klare zu kommen, ist es nothig, daß wir uns gegen einander verständigen.

Der Streit, dörste jener antworten, ist wohl nicht so hartnäckig, als du vielleicht vermuthest, höchst wahrscheinlich bedarf er nur einge nahern Beleuchtung, um ihn zu heben, und eine gänzliche Vereinigung zwischen uns zu bewirken.

Es tragt sich wohl noch öfters zu, daß man sich den Begriff von Freyheit nicht deutlich entwickelt, um das dabey denken zu können, was man eigentlich dabey denken soll.

Die Freyheit hat allein in dem Gemüth des Menschen ihren Sitz, sie ist sein ausschließendes Eigenthum, der allgemeine Schöpfer ist es, der diesen edlen Keim in die Brust eines jeden vernünftigen Wesens gelegt hat, es ist das Gefühl, die innere Empfindung, die den Mensch antriebt, nach allen Richtungen hin, thätig und wirksam zu seyn, in so fern nun der Mensch diesem edlen Triebe gehorcht, ihn sorgfältig und mit unermüdeter Anstrengung nur an der Hand der Vernunft entwickelt, in so fern er den Göttersunken der in ihm wohnt, zur lichten Flamme schlägt, wird er wirklich frey, diese Anwendung seiner Kräfte, nennt man zum Unterschied von der politischen

Freyheit die moralische, oder die absichtliche, die Quelle jedes edlen Wirkens und Anstrengens menschlicher Thätigkeit. Diese freye Kraft kann uns niemand geben, nur durch Mühe und Arbeit kann sie unser Eigenthum werden, wir selbst müssen den freyen und festen Entschluß fassen, diese unsre Kräfte — oder was das nämliche ist — diese Freyheit zu gebrauchen und anzuwenden.

Dieses freye Wirken, nach allen Seiten hin, kann gehemmt werden, d. h. andere Menschen können durch manche Hindernisse die sichtbare Anwendung meiner Kräfte verhindern, aber die Kraft selbst, die in mir wohnt, die ein gütiges Geschenk des Schöpfers und nicht der Menschen ist, die kann wohl für eine Weile unterdrückt, aber nicht aufgehoben werden, sie immer thätig und wirksam erwartet nur ihre freye und ungestörte Richtung.

Nun ist der Mensch in der Gesellschaft entweder frey in der sichtbaren Anwendung seiner Kräfte, oder er ist nicht frey, beydes ist Folge der bürgerlichen Einrichtung — die bürgerliche, das ist die politische Freyheit bestimmt, ordnet wie weit wir unsre Kräfte gebrauchen können, die moralische Freyheit ist es, welche die Kräfte wirklich anwendet. Die erstere verschafft uns also den Anlaß und die Gelegenheit unsre Kräfte anzuwenden, sie steckt uns gleichsam das Ziel auf, nach dem wir streben sollen, die letztere ist thätig und arbeitet jenes aufgesteckte Ziel zu erreichen. — Ist der Mensch in der sichtbaren Anwendung seiner Kräfte gehemmt, ist er als Bürger nicht frey, und es kommt die Zeit wo er sie fühlt diese Schranken, die Vorurtheile und Gewohnheiten um ihn gezogen haben, so kann er sie auf zwei Arten durchbrechen, — entweder weckt das erhabene Gefühl nach freyer Thätigkeit ihn auf, ungehindert seine Zwecke zu befördern, für sein und seiner Nebenmenschen Wohl so weit seine Kräfte reichen, zu wirken, für die vernünftige Bildung und vervollkommenung seines Geschlechts thätig besorgt zu seyn, und die Sache der Vernunft und Wahrheit zu betreiben, oder es sind unreine und niedrige Leidenschaften die den Mensch antreiben, das zu erhalten, was bis ikt nur in den Händen weniger war, er verdrängt Vorurtheile und schlimme Gewohnheiten, und setzt an ihren Platz solche, deren Schädlichkeit den Schaden der verdrängten weit übersteigen — Glücklich das Volk — welches vom Gefühl nach Wahrheit getrieben — die Bahn der Freyheit betritt.

Die Fortsetzung nächstens.

In das vor wenigen Tagen herausgekommene Märzmonatstück der Meisterischen Schrift, über den Gang der neuen politischen Bewegungen in der Schweiz, hat der Verfasser — vermutlich durch ein seiner Zeit ziemlich allgemein verbreitetes Gerücht misleitet — eine Stelle eingerückt, deren Berichtigung ich mir zur Pflicht rechne, weil ihr Inhalt wirklich kränkend für die Ehre rechtsschaffener Männer ist, mit denen ich in Verbindung zu stehen das Vergnügen habe.

Es heißt nämlich S. 18. wo von der Besitznahme der Stadt Bern durch die französ. Truppen die Rede ist: „Während der Verwirrung hatten sich die eidgenöß. Repräsentanten wegbegeben, der Zürcherische, Statt- halter Wyß, aber erst nach der Uebergabe der Stadt.“

Dies ist ganz unrichtig. Eine solche pflichtwidrige und seige Verlassung seines wichtigen Postens hat sich kein Glied der Repräsentantschaft zu Schulden kommen lassen.

Die Repräsentanten von Schweiz und Ob- und Nid- Walden hatten sich schon mehrere Wochen vor dem Anfang der Feindseligkeiten in ihre L. Stände zurückge- bogen, theils aus Veranlaßung der dortigen innern Landes- angelegenheiten, theils und hauptsächlich aber zu Betrei- bung des bundesmäßigen Zuzugs nach Bern.

Bey meiner Ankunft in Bern, in Mitte Februars, traf ich daselbst die Repräsentantschaften der Stände Zürich, Luzern, Uri, Freyburg und Solothurn an. Hierzu kamen nach Verfluß weniger Tage noch zwey Standesglieder von Glarus, in der gedoppelten Qualität von Civil-Repräsentanten und Kriegsräthen.

Die allmählig in den Canton Bern einrückenden Hülfsvölker waren größtentheils von eidgenößischen Kriegsräthen begleitet. Es fanden sich derselben in der Hauptstadt aus den L. Ständen Zürich, Luzern, Uri, Schweiz, Ob- und Nid-Walden. Ungeachtet die Instruktionen und Vollmachten der meisten dieser Kriegs- räthe sich nur auf militärische Gegenstände bezogen, und auch in dieser Hinsicht zum Theil sehr beschränkt und bindend waren, — so wurden dennoch die Kriegsräthe derjenigen Cantone, aus welchen sich keine Repräsentanten in Bern befanden, zu den wichtigern Berathschlagun- gen eingezogen, und waren mithin von demjenigen Zeit- punkt an, wo solches mit Wissen und Willen ihrer Prin- cipalen geschah, in gewisser Rücksicht auch als Civil- Repräsentanten anzusehen.

Als sich am Abend des zweyten März die schon am Morgen dieses Tags in Bern eingekommenen traurigen Nachrichten von der Uebergabe der Städte Freyburg und Solothurn bestätigten, — verließen die Repräsentanten dieser beyden Stände Bern; und dies mit allem Recht, denn ihr dortiger Wirkungskreis mußte um so ungezweifelter ganz aufhören, da sie sich — wie ihre Creditive zeigten — vielmehr in der Eigenschaft von Rathuehnern zum Behuf ihrer eigenen bedrängten Stände, als in derjenigen von Rathgebern in Bern befanden. Der Freyburger Repräsentant von Odet gieng auf den Rath seiner Freunde nach Luzern; der Solothurner Repräsentant von Arregger aber kehrte unmittelbar in seine Vaterstadt zurück.

Die Kriegsräthe von Schweiz und Repräsentanten von Glarus zogen sich, die erstern am dritten, die letztern am vierten März, nach erhaltenem Befehl, mit ihren Contingenten gegen dem Emmenthal zurück. Ueberhaupt gieng die Instruktion derselben dahin, daß sie bey gefährvoller Wendung der Dinge ihre Standes-Truppen nie verlassen sollten.

In diesen stürmischen Tagen war wohl im vertraulichen Zirkel der Repräsentanten und Kriegsräthe bisweilen die Rede davon, welche Parthie man im Fall eines stündlich zu befogenden feindlichen Ueberfalls der Stadt zu ergreifen hätte? Wie aber war von zaghaftem Entweichen während der Verwirrung die Rede: und hätte selbst jemand dieses Mittel belieben wollen, so würde auf denselben die Entschlossenheit unsers würdigen hiesigen Standes-Repräsentanten von Wyss ihren Eindruck gewiß nicht verfehlt haben — die Entschlossenheit, womit dieser sich erklärte: „Er werde bey noch so großer „Gefahr für seine Person nicht von der Stelle weichen, „es sey denn, daß er von seinen Constituenten zurückberufen, oder vom Stand Bern entlassen werde, oder „daß die dortigen Angelegenheiten eine Wendung nehmen, „welche die Repräsentanten außer alle Activität setze.“

Allein bälde, als wir's nie geglaubt hätten, traf eben dieser letzte Fall ein! Denn die Ereignisse des fünften Märzen, die den einstweiligen politischen Tod der Bernerischen Republik zur augenblicklichen Folge hatten, — setzten auf einmal sowohl die dort befindlichen Civil-Repräsentanten, als die eidsgenößischen Kriegsräthe, ganz aussert Stand, in diesen Verhältnissen weiterhin von irgend

einigem Nutzen zu seyn. Die dringendsten Fürbitten bey dem commandierenden fränkischen General, und die Mitwirkung zu Erzielung einer erträglichen Capitulation für Bern waren die letzten unter den treuen Diensten, welche sie dieser Stadt leisteten.

Durch einen der Artikel dieser Capitulation — ich kann in Ermanglung einer Abschrift nicht bestimmen, durch welchen, — war den eidsgenößischen Repräsentanten und Kriegsräthen, nebst ihrem Gefolg und ihren Horden, freyer Abzug gestattet. Montags den 5ten, bey heranrückendem Abend — etwa drey Stunden nach dem Einmarsch der feindlichen Truppen in die Stadt — verließen die Repräsentanten, Wyss von Zürich, Amryn von Luzern, Müller von Uri — und die Kriegsräthe, Escher von Zürich, Schweizer von Buonas von Luzern, Müller von Uri, Bucher von Obwalden und Zelger von Nidwalden, — alle zu gleicher Zeit und mit Pässen von dem commandierenden General Schauenburg versehen, Bern, um ein jeder seiner Heimath zu zueilen.

Alle diese Umstände wären, ich muß es selbst gestehen, — viel zu weitläufig erzählt, wenn die Berührung derselben einzigt den Endzweck hätte, meinem verehrtesten Mitbürger, dem Pfarrer Meister, zu beweisen, daß bey der Uebergabe der Stadt Bern nicht nur der Zürcherische, sondern noch mehrere andere Repräsentanten daselbst anwesend waren, und daß diejenigen, welche sich früher hinweggegeben hatten, es nicht um der Verwirrung willen, sondern aus guten und eher lobenswerthen, als einer Rechtsfertigung bedrängenden Gründen thaten. Aber überhaupt benützte ich diesen Anlaß mit Vergnügen, um dem helvetischen Publikum mit diplomatischer Genauigkeit den Ungrund der Historien von allmähligem Verschwinden der Repräsentanten aus Bern in den Tagen der Gefahr, und sonstigem zaghaftem Benehmen derselben, — zu zeigen, und vielmehr meine helvetischen Brüder zu überzeugen, daß unsere in Bern gewesenen Repräsentanten ihren dortigen Standpunkt mit eben der Ehre verließen, mit welcher sie eine mehr oder minder lange Zeit auf demselben verweilt hatten.

Zürich, den 12. April 1798.

Joh. Jakob Lavater,
gewes. Legations-Sekretär der eidsgenößischen
Repräsentantschaft in Bern,

Freyheit.**Gleichheit.**

Im Hauptquartier der einen u. unzertheilbaren frzöf. Republik.
Der Regierungs-Commissair bey dem fränk. Heere
in der Schweiz, an die Bewohner der Cantone
Schweiz, Zug, Uri, Glarus, Unterwalden unter
dem Wald, an die Bewohner der Stadt und Land-
schaft St. Gallen, so wie auch an die Distrikte, die
den neuen Canton von Sargans ausmachen sollen,

Bürger!

Ich habe euern Abgeordneten den ausdrücklichen Wil-
len des fränkischen Direktorii zu erkennen gegeben, sie wer-
den euch denselben mittheilen; ihm wiederstreben zu wollen,
wäre euerm Interesse, wäre der Klugheit entgegen gehan-
delt; euer Wohl, euere Ruhe erfordern die innigste Ver-
einigung mit den übrigen Theilen der Schweiz; der gesell-
schaftliche Vertrag, der euch an dieselben anschließen soll,
ist euerer Lage angemessen; sollte er auch hin und wieder
einiger Berichtigungen bedürfen, so wird der neue gesetz-
gebende Körper dieselben vornehmen. Bürger! man hat
euch gegen die neue Schweizer-Verfassung einzunehmen,
man hat sie euch mit den häßlichsten Farben zu schildern ge-
sucht; Menschen, die ihrem Privatinteresse das Glück und
die Ruhe ihres Vaterlandes aufopfern wollen, haben euch
gesagt, diese Verfassung benehme euch euere Freyheit,
schränke euern Handel und euere Viehzucht ein, überlade
euch mit öffentlichen Abgaben, und zerstöre die Gewissens-
freyheit. Ich will euch mit Wahrheit und Offenherzigkeit
über alle diese Punkten belehren.

Die Souveränität bleibt immer in den Händen des
Volks, weil die Wahlmänner, welche die öffentlichen Beam-
ten ernennen, durch dasselbe gewählt werden müssen; diese
Regierungssform, indem sie dennoch demokratisch bleiben
wird, hat übrigens unter andern den Vortheil Unord-
nungen und Zugelosigkeit zu verhindern.

Die neue Constitution, weit entfernt, euern Handel
und euere Viehzucht einzuschränken, wird euch neue An-
sprüche auf Frankreichs Freundschaft geben, und euch mit
der großen Republik neue Handlungsquellen eröffnen; die
Abgaben werden nicht im Verhältniß mit den öffentlichen
Beamten, die ihr zu ernennen habt, und die aus dem all-
gemeinen Schatz bezahlt werden; sondern nach eurer Lage
und euern Hülfsquellen erhoben werden; da die Constitu-
tion ausdrücklich die Gewissensfreyheit festsetzt, so ist jeder
Zusatzen in diesem Betreff überflüssig.

Ich glaube nun die Haupteinwürfe gegen die neue
Schweizer-Verfassung auf eine Art beantwortet zu haben,
die mich hoffen läßt, ihr werdet durch ihre Annahme euch
die unzähligen Uebel ersparen, die im entgegengesetzten
Falle euch bedrohen, und eine längere Weigerung euch
ohnfehlbar zuziehen wird.

Unterschrieben: Le Carlier.
Dem Original gleichlautend bescheinigt der Staabsoffizier

Brandeis.

Der Obergeneral in der Schweiz befiehlt, daß
gegenwärtige Kundmachung in obigen Orten und Canto-
nen überall angeschlagen und verkündigt werde.

Im Hauptquart. zu Bern, den 22. Germ. im 6ten Jahr.

Unterschrieben: Schauenburg.
Dem Original gleichlautend bescheinigt der Staabsoffizier

Brandeis.

Aukündigung einer Chronik für Helvetien.

Unter diesem Titel wird bey Endsunterzeichnetem eine Zeitschrift herauskommen, wovon künftigen Donnerstags 19. April, das erste Stück erscheint, und welche zur Absicht hat, die Hel-
vetier, theils mit dem Wissenswürdigsten des Auslandes, theils mit dem Wichtigsten und Neuesten seines eignen Vaterlandes
bekannt zu machen.

Ungeachtet der Naum Klein ist, in welchen die Nachrichten
eingeschränkt werden, so soll dennoch nichts Wichtiges darin
unbemerkt bleiben.

Die Erzählung ist kurz, aber vollständig; freymüthig, aber
ohne Leidenschaft.

Die Chronik erscheint wöchentlich zweymal. Jeden Dienstag
und Donnerstag ein Stück von einem halben Bogen.

Man zahlt voraus. Für drey Monate 21 Kreuzer Zürich-
Valuta. Die Vorausbezahlung bleibt bis zum Ende des nächsten
Maynenats offen. Wer erst nach Versluß dieser Zeit an der
Chronik Theil nehmen wollte, der müste sich dann einen höhern
Preis gefallen lassen.

Je mehr das helvetische Publikum dieses Unternehmen be-
günstigt, desto mehr wird dasselbe durch die erleichterte Anwen-
dung aller nöthigen Hülfsmittel an Vollkommenheit gewinnen.

Zürich, den 14. April 1798.

Johann Caspar Näf, Buchdrucker
wohnhaft an der Detenbachergasse in Zürich.

Von dem schweizerischen Republikaner können Donn-
stags den 19. April das 24ste und 25ste Stück abgeholt werden.
Für die Fortsetzung nimmt Herr H. Gehner beym Schwanen
Vorausbezahlung an; auch werden daselbst Morgen die zwey
ersten Stücke davon zu haben seyn.